

BESCHLUSSVORLAGE



Vorlagen Nr: 20/0271/2016

Verantwortung: Lochmann, Tanja

Beratung und Beschlussempfehlung über die Gebührenkalkulation 2017/2018 in den Bereichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie der Neufassung der Abwassersatzung

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanz-Ausschuss	12.10.2016	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	09.11.2016	öffentlich	Entscheidung

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat:

I.

- sich die vorliegenden Gebührenkalkulationen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für den zweijährigen Kalkulationszeitraum 2017/2018 (Anlage 3 und 4) zu eigen zu machen und zu beschließen.
- Weiterhin empfiehlt er die Kalkulation einschließlich der Verteilerschlüssel (Anlage 5) sowie die vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu beschließen. Insbesondere sollen folgende Festlegungen getroffen werden:
 - a) der kalkulatorische Zinssatz wird ab dem 01.01.2017 auf 3 % festgesetzt (Anlage 8)
 - b) die Kosten für die Straßenentwässerung sollen bei der Berechnung des gebührenrelevanten Aufkommens unberücksichtigt bleiben.
 - c) als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. Schmutzwassergebühr wird eine Menge von 805.000 m³ festgesetzt.
 - d) für die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Niederschlagswassergebühr soll die abflussrelevante Fläche in Höhe von 1.200.000 m² festgesetzt werden.
 - e) die Festsetzung der Straßenentwässerungskostenanteile in Höhe der im Verteilerschlüssel (Anlage 5) aufgeführten Prozentsätze zu beschließen.
 - f) die festgelegten Schlüssel und die diesbezüglichen, jeweils im Verteilerschlüssel der Kalkulationen aufgeführten Prozentsätze zur Aufteilung der Aufwendungen und Erträge auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung zu beschließen.
 - g) den Ausgleich der Summe der Über- und Unterdeckungen aus den vorangegangenen Haushaltsjahren in der Gebührenkalkulation (2017/2018) zu beschließen (Anlage 6 und 7).

II.

a) für die Haushaltsjahre 2017/2018 folgenden Gebühren mit Verrechnung (Ausgleich) der Über- und Unterdeckungen aus den vorangegangenen Haushaltsjahren festzusetzen:

Schmutzwassergebühr: 1,91 €/m³ - Erhöhung um 0,35 €
Niederschlagswassergebühr: 0,55 €/m³ - Erhöhung um 0,02 €

b) Dass die voraussichtlich entstehenden Über-/bzw. Unterdeckungen bei den Schmutz- und Niederschlagswassergebühren in den Jahren 2019 ff. ausgeglichen werden.

III.

die Neufassung der Abwassersatzung aufgrund den Änderungen im Wassergesetz Baden-Württemberg zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja <input checked="" type="checkbox"/> (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein <input type="checkbox"/> (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
	Gebührenaufkommen im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 1.537.550,00 € p.a. und im Niederschlagswasserbereich in Höhe von 660.000,00 € p.a. Dieser Wert ist in der Haushaltsplanung eingestellt.		
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen) Kostenträger: 538001 (Abwasserbeseitigung) Kostenstelle: 7000000000 (Abwasserbeseitigung)			
Agenda	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Handlungsfeld:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Durchgeführt am

Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 12.11.2014 die Gebührenkalkulationen für die Jahre 2015 und 2016 beschlossen.

Für die Jahre 2017 und 2018 werden folgende Gebührensätze vorgeschlagen:

Schmutzwassergebühr:	1,91 €/m³ - Erhöhung um 0,35 €
Niederschlagswassergebühr:	0,55 €/m² - Erhöhung um 0,02 €

Der Jahresabschluss 2015 liegt aktuell noch nicht endgültig vor. Dennoch konnten viele Positionen bereits endgültig berechnet werden, wenige Positionen wurden hochgerechnet. Hierbei handelt es sich um eine insgesamt sachgerechte vorläufige Schätzung als Grundlage für 2015. Für 2016 erfolgte eine gesamte Hochrechnung. In der Kalkulation 2019 ff. werden dann die tatsächlichen Rechnungsergebnisse einfließen.

Der vorläufige gebührenfähige Aufwand der Schmutzwassergebühr 2015 beträgt 1.777.370,10 €, welchem ein vorläufiger Ertrag von 1.595.043,70 € gegenüber stehen. Dies ergibt einen Fehlbetrag in Höhe von 182.326,40 €. Die Kostenüberdeckung aus Vorjahren beträgt 3.733,83 €. Somit entsteht eine Kostenunterdeckung von 178.592,58 €. Die bisherige Gebühr in Höhe von 1,56 €/m³ war somit auf dieser Basis um 0,23 € zu niedrig kalkuliert.

Der vorläufige gebührenfähige Aufwand der Niederschlagswassergebühr 2015 beträgt 740.322,20 €, dem gegenüber steht ein vorläufiger Ertrag in Höhe von 730.649,44 €. Dies ergibt einen Fehlbetrag in Höhe von 9.672,77 €. Die Kostenunterdeckung aus Vorjahren beträgt 49.100,31 €. Somit entsteht eine Kostenunterdeckung in Höhe von 58.773,07 €. Die bisherige Gebühr in Höhe von 0,53 €/m² war somit auf dieser Basis um 0,05 € zu niedrig kalkuliert.

Der vorläufige gebührenfähige Aufwand der Schmutzwassergebühr 2016 beträgt 1.673.979,99 €, welchem ein vorläufiger Ertrag von 1.531.101,50 € gegenüber stehen. Dies ergibt einen Fehlbetrag in Höhe von 142.878,49 €. Die Kostenunterdeckung aus Vorjahren beträgt 32.731,45 €. Somit entsteht insgesamt eine Kostenunterdeckung von 175.609,94 €. Die bisherige Gebühr in Höhe von 1,56 €/m³ war somit auf dieser Basis um 0,22 € zu niedrig kalkuliert.

Der vorläufige gebührenfähige Aufwand der Niederschlagswassergebühr 2016 beträgt 753.647,62 €, dem gegenüber steht ein vorläufiger Ertrag in Höhe von 684.814,10 €. Dies ergibt einen Fehlbetrag in Höhe von 68.833,53 €. Die Kostenunterdeckung aus Vorjahren beträgt 9.083,72 €. Somit entsteht eine Kostenunterdeckung in Höhe von 77.917,25 €. Die bisherige Gebühr in Höhe von 0,53 €/m² war somit auf dieser Basis um 0,07 € zu niedrig kalkuliert.

Die Bemessungsgrundlagen in den Jahren 2015 und 2016 betragen bei der Schmutzwassergebühr 800.000 m³ und bei der Niederschlagswassergebühr 1.095.000 m².

Für die Jahre 2017 und 2018 betragen die Bemessungsgrundlagen bei der Schmutzwassergebühr 805.000 m³ und bei der Niederschlagswassergebühr 1.200.000 m².

In der Planung 2017 wird beim Schmutzwasser mit einem gebührenfähigen Aufwand in Höhe von 1.802.277,69 € und einem Ertrag in Höhe von 1.801.602,00 € gerechnet. Dies würde einen Fehlbetrag von geplant 675,69 € ergeben. Die Kostenunterdeckung aus Vorjahren beträgt 41.095,27 €.

In der Planung des Niederschlagswassers 2017 wird mit einem gebührenfähigen Aufwand in Höhe von 732.882,63 € und einem Ertrag in Höhe von 750.557,96 € gerechnet. Dies würde eine Überdeckung in Höhe von geplant 17.675,33 € ergeben. Allerdings besteht aus den Vorjahren eine Kostenunterdeckung in Höhe von 22.850,43 €.

In der Planung 2018 wird beim Schmutzwasser mit einem gebührenfähigen Aufwand in Höhe von 1.838.961,16 € und einem Ertrag in Höhe von 1.801.601,50 € gerechnet. Dies würde einen Fehlbetrag von geplant 37.359,66 € ergeben. Die Kostenunterdeckung aus Vorjahren beträgt 110.881,19 €.

In der Planung des Niederschlagswassers 2018 wird mit einem gebührenfähigen Aufwand in Höhe von 755.872,67 € und einem Ertrag in Höhe von 750.557,60 € gerechnet. Dies würde einen Fehlbetrag in Höhe von geplant 5.315,08 € ergeben. Aus den Vorjahren besteht eine Kostenunterdeckung in Höhe von 56.727,17

Für die Jahre 2015 und 2016 wurde bei der letzten Gebührenkalkulation ein kalkulatorischer Mischzinssatz von 4 % festgelegt. Aufgrund der aktuellen Zinsänderung auf dem Kreditmarkt muss auch bei dem kalkulatorischen Mischzinssatz eine Anpassung erfolgen. Ab 2017 ff. soll der kalkulatorische Mischzinssatz auf 3 % festgelegt werden

Aufgrund dieser Planungen müssten die Gebühren wie folgt erhöht werden:

Schmutzwassergebühr 2017 + 2018: 1,91 €/m³ (+0,35 € zu 2015/2016)

Niederschlagswassergebühr 2017 + 2018: 0,55 €/m² (+0,02 € zu 2015/2016)

Die Erhöhung ist notwendig, da die Aufwendungen für Personal, Zweckverbände sowie Leistungsvergütung an Unternehmen (AKP als Pflichtaufgabe) gestiegen sind. Des Weiteren sind die Vorträge aus den Jahren 2012 und 2013 aufgebraucht, welche die vorangegangenen Gebühren entlastet haben.

Der Gemeinderat möge beschließen, in welcher Höhe er die Gebührensätze festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die Gebührenobergrenze wählt oder einen Betrag unterhalb der Obergrenze festlegt.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass eine durch die Festsetzung einer Gebühr unterhalb der Obergrenze eintretende Unterdeckung, ohne weitergehenden Beschluss, in den folgenden Jahren nicht mehr verrechnet werden darf.

Die vorgeschlagenen Gebührensätze sind in der beigefügten Neufassung der Abwassersatzung eingepflegt. Die Neufassung der Abwassersatzung ist notwendig geworden, um die ab 01.01.2014 geltenden Neuregelungen des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, und der Anpassung an die europäische Rechtsprechung umzusetzen.

Anlagenverzeichnis:

1. Ermittlung des vorläufigen Aufwands und der Erträge 2015
2. Ermittlung des vorläufigen Aufwands und der Erträge 2016
3. Planung des Aufwands und der Erträge 2017
4. Planung des Aufwands und der Erträge 2018
5. Verteilerschlüssel
6. Gewinn-/Verlustvorträge Schmutzwasser
7. Gewinn-/Verlustvorträge Niederschlagswasser
8. Berechnung kalkulatorischer Mischzins
9. Neufassung der Abwassersatzung

